

Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses

Gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) wird die Übertragung von Ermächtigungen wie folgt geregelt:

1. Grundsätze

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans lässt sich nicht immer absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können. Im Haushaltsplan bereitgestellte, aber nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel, können daher nach den Regelungen dieser Dienstanweisung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen).

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie entsprechend die Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz).

2. Arten

- a) Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen können ins nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn
 - aa) die Leistung beauftragt ist, aber durch den Auftragnehmer nicht im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden kann oder
 - ab) der Aufwendung ein zweckgebundener Ertrag gegenübersteht.
- b) Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen werden ins nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn,
 - ba) die Leistung beauftragt ist, aber durch den Auftragnehmer erst im folgenden Haushaltsjahr erfüllt werden kann oder
 - bb) der Auszahlung eine zweckgebundene Einzahlung gegenübersteht.

3. Dauer der Übertragung

Im Fall Nr. 2 aa/ba) findet eine einmalige Übertragung statt.

Im Fall Nr. 2 ab/bb) ist eine Übertragung bis zur Erfüllung des Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung vorgesehen.

4. Umfang und Beschränkung der Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen dürfen nur in Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorgenommen werden (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung), falls eine Neuveranschlagung im folgenden Haushaltsjahr nicht stattgefunden hat.

Die Höhe der insgesamt zu übertragenden Auszahlungs-Ermächtigungen soll eine Höchstgrenze von 20 v.H. der veranschlagten Investitionssumme nicht übersteigen. Der Kämmerer entscheidet nach Dringlichkeit, sofern der v.g. Gesamtbetrag überschritten wird.

4. Verfahren

Die Übertragung bedarf eines Antrags des budgetverantwortlichen Fachbereichs. Der Antrag ist vom Produktverantwortlichen und vom zuständigen Dezernenten/Dezernentin zu unterschreiben. Der Antrag hat dem Kämmerer/Fachbereich Finanzen bis spätestens zum Ablauf der zweiten Kalenderwoche des Haushaltsjahres vorzuliegen, in welches die Ausgabe-/Auszahlungsermächtigung übertragen werden soll.

Der Antrag auf Genehmigung einer Ermächtigungsübertragung ist im Intranet verfügbar. Der Antragsteller hat den jeweils aktuell verfügbaren Vordruck zu verwenden. Falsche oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden vom Kämmerer/Fachbereich Finanzen unbearbeitet an den Antragsteller zurückgegeben.

Über die Genehmigung sowie Höhe der Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer. Der Rat der Stadt erhält zu seiner ersten Sitzung des Jahres eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen. Gleichzeitig erhält der Rat eine Erläuterung über die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Haushalt des folgenden Jahres.

5. Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahre nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Ende dieser Haushaltssatzung.

Radevormwald, den 02.02.2015

Frank Nipken
Erster Beigeordneter

Anlage: Vordruck